

# GmbH-Gesellschaftsvertrag

## § 1 Firma

---

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

\_\_\_\_\_ – GmbH.

### **Beispiel:**

*Fahrschule A und B, Gesellschaft mit beschränkter Haftung*

oder

*Fahrschule A und B GmbH*

### **Hinweis:**

*Die Firma (Name der Gesellschaft) ist notwendiger Bestandteil der Satzung. Den Gesellschaftern steht es frei, eine Sachfirma, die sich vom Gegenstand des Unternehmens ableitet, oder eine Personenfirma, die dem Namen der oder eines der Gesellschafter entspricht, zu wählen. Möglich ist auch eine Kombination. Mittlerweile sind auch Phantasie-Namen möglich.*

*Die Firma **muss einen Hinweis auf die Gesellschaftsform** enthalten. Dieser kann erfolgen durch den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder kurz „GmbH“.*

*Dabei ist zu beachten, dass diese zu gründende Firma sich von Firmen am Ort zu unterscheiden hat. Zusätze in Form von Abkürzungen oder Phantasiebezeichnungen, soweit sie nicht irreführend sind, sind zulässig. Der GmbH-Zusatz ist auf **allen** Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, anzugeben. Daneben ist auf allen Geschäftsbriefen der oder die Geschäftsführer namentlich zu benennen als auch das Amtsgericht, bei dem die Gesellschaft geführt wird, einschließlich Handelsregisternummer.*

*Das Fehlen des GmbH-Zusatzes stellt sowohl einen Verstoß gegen Wettbewerbsrecht als auch gegen das GmbHG dar und kann gerichtlich verfolgt werden.*

*Da die Bezeichnung der Firma erfahrungsgemäß zu Beanstandungen führt – in Großstädten ist es ein unverhältnismäßig hoher Zeitaufwand, alle ähnlich lautenden Firmen herauszufinden – empfiehlt es sich, vorab Auskünfte bei der zuständigen IHK einzuholen.*

## § 2 Sitz der Gesellschaft

---

1. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in \_\_\_\_\_.
2. Die Geschäftsadresse lautet: \_\_\_\_\_.

### **Hinweis:**

*Die Festlegung des Firmensitzes ist ebenfalls notwendiger Satzungsbestandteil. Eine Gesellschaft kann nur einen Sitz haben. Eine Sitzverlegung erfordert eine Satzungsänderung. Diese ist beim Handelsregister des alten Sitzes anzumelden. Davon unberührt bleibt die gemäß § 30 FahrIG bestehende Anzeigepflicht bei der Erlaubnisbehörde.*

## § 3 Gegenstand

---

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Fahrschule sowie aller sonstigen Ausbildungszeige, deren Ziel und Gegenstand die Verkehrserziehung beinhaltet.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigstellen im Sinne des § 27 FhrlG errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen unter Berücksichtigung des Fahrlehrergesetzes beteiligen.

### **Hinweis:**

*Der Unternehmensgegenstand kennzeichnet den Bereich und die Art der Betätigung der Gesellschaft. Dieser muss hinreichend individualisiert sein, um den beteiligten Wirtschaftskreisen die Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit hinreichend erkennbar zu machen. Eine präzise Eingrenzung des Unternehmensgegenstandes hat für eine steuerrechtliche anerkannte Befreiung von einem etwaigen Wettbewerbsverbot des Geschäftsführers der GmbH und unter bestimmten Voraussetzungen auch ihrer Gesellschafter Bedeutung.*

## § 4 Dauer

---

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### **Ergänzende Regelungen:**

2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Schluss des Geschäftsjahres \_\_\_\_\_ kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang der Kündigung an.
3. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten nach Wahl der Gesellschaft abzutreten. § 16 Abs. 6 bis Abs. 8 gilt entsprechend.

### **Hinweis:**

*Eine GmbH kann auf bestimmte Dauer geschlossen werden, d.h. befristet. Eine solch geartete Bestimmung bedarf der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag und der **Eintragung** in das Handelsregister.*

*Zudem ist es möglich, im Gesellschaftsvertrag eine Kündigungsmöglichkeit der Gesellschafter aufzunehmen. Ansonst ist der Gesellschaftsvertrag der GmbH **nicht** kündbar (vgl. Ergänzende Regelung).*

## § 5 Geschäftsjahr

---

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.

**Hinweis:**

*Es ist möglich, bei der Gründung ein abweichendes Geschäftsjahr zu vereinbaren. Allerdings ist eine diesbezügliche spätere Satzungsänderung der Zustimmung des Finanzamtes vorbehalten.*

## § 6 Bekanntmachung

---

Bekanntmachungen der Gesellschaften erfolgen, soweit möglich, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

**Hinweis:**

*Trifft die Satzung keine besondere Bestimmung über Bekanntmachungen, müssen diese in allen Blättern veröffentlicht werden, die für Bekanntmachungen des örtlich zuständigen Registergerichts am Sitz der Gesellschaft vorgesehen sind. Es ist daher zu empfehlen, die Bekanntmachung auf den Bundesanzeiger zu beschränken.*

## § 7 Stammkapital

---

**Alternative 1:**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO \_\_\_\_\_.
2. Auf die Stammeinlagen haben
  - a) \_\_\_\_\_ EURO \_\_\_\_\_ und
  - b) \_\_\_\_\_ EURO \_\_\_\_\_

übernommen. Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und je zur Hälfte sofort fällig. Der Rest ist auf Anforderung der Geschäftsführung zu zahlen.

**Alternative 2:**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO \_\_\_\_\_.
2. Vom Stammkapital übernehmen
  - a) \_\_\_\_\_ eine Stammeinlage von EURO \_\_\_\_\_ durch Sacheinlage gemäß Absatz 3.
  - b) \_\_\_\_\_ eine Stammeinlage von EURO \_\_\_\_\_ durch Bareinlage, die sofort fällig ist.
3. Der Gesellschafter a) leistet seine Einlage durch Einbringung des von ihm bisher unter der Einzelfirma \_\_\_\_\_-Fahrschule betriebenen Geschäftsbetriebs mit Aktiva und Passiva. Die Einbringung erfolgt nach Maßgabe des zwischen a) und der Gesellschaft abgeschlossenen Einbringungsvertrages, der dem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt ist. Der Einbringungswert wird auf EURO \_\_\_\_\_ festgesetzt und entspricht dem Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens.

**Hinweis:**

*Der Betrag des Stammkapitals und der Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage sind notwendige Satzungsbestandteile. Die notwendige Festsetzung von Sacheinlagen muss auch bei späteren Satzungsänderungen aufrechterhalten werden. Das Stammkapital der Gesellschaft muss mindestens EURO 25.000,00 betragen. Bei einer reinen Geldeinlage (Alternative 1) muss ein Viertel des*

auf jede Stammeinlage zu leistenden Betrages – insgesamt aber mindestens EURO 12.500,00 vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister eingezahlt werden.

Neben der Bareinlage sind auch Sacheinlagen möglich (Alternative 2 für die Einbringung eines Fahrschulunternehmens). Die Sacheinlagen müssen der Geschäftsführung der Gesellschaft vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung zur freien Verfügung stehen. Häufig werden Bar- und Sacheinlagen nebeneinander vorgesehen. Es ist auch möglich, dass der gleiche Gesellschafter sowohl eine Bar- als auch eine Sacheinlage einbringt. Bei der Sachgründung bedarf es besonderer Gründungsvorschriften.

Es ist des weiteren erforderlich, dass ein sogenannter Sachgründungsbericht erstattet wird. Darin sind die für die Angemessenheit der Leistung und Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen.

Wird ein Unternehmen eingebracht, sind darüber hinaus die Jahresergebnisse der letzten beiden Geschäftsjahre anzugeben. Es findet eine Prüfung durch das Registergericht dergestalt statt, dass der Wert der Sacheinlagen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen durch bei der Anmeldung beizufügende Unterlagen erreicht, regelmäßig eine sogenannte Einbringungsbilanz. Erfolgt die Einbringung nicht zu Buchwerten einer testierten Bilanz, wird man die Werthaltigkeit zweckmäßigerweise durch eine Werthaltigkeitsbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers belegen. Der Entwurf eines Einbringungsvertrages liegt dem GmbH-Vertrag bei. Zu beachten ist, dass häufig der Wert eines Unternehmens, wenn man von den Buchwerten ausgeht, höher zu veranschlagen ist als der Wert der Bareinlage. Diesem Umstand kann dadurch Rechnung getragen werden, dass das Stammkapital erhöht ist und entsprechend die Sacheinlage, daraus resultierend die Stimmverteilung, berücksichtigt wird.

Es ist auch nicht ratsam, die GmbH zunächst durch Barmittel zu gründen und sodann von einem oder mehreren Gesellschaftern Wirtschaftsgüter direkt in der Folge abzukaufen. Hierin wird im Allgemeinen eine verschleierte Sachgründung gesehen mit der Konsequenz, dass unter Umständen das Kapital nochmals aufgebracht werden muss.

Für diesen Fall empfehlen wir grundsätzlich gegebenenfalls eine Bargründung und z.B. für eine Dauer von einem Jahr die Vermietung des Sachanlagevermögens durch die einzelnen Gesellschafter an die Gesellschaft. Sodann kann überlegt werden, alle oder einzelne Wirtschaftsgüter gemäß reellem Wert an die GmbH zu verkaufen. Die steuerlichen Konsequenzen hinsichtlich möglicher Gewinnrealisierungen und der damit einhergehenden Steuerbelastungen sind zu bedenken. Unter Umständen macht es Sinn, den Betrieb im Ganzen nach ca. einem Jahr an die GmbH zu verkaufen, um dann den Aufgabegewinn mit Steuerfreibetrag etc. zu realisieren. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

**Beispiel bei Buchwert:**

Stammkapital der Gesellschaft : EURO 1.000.000,00.

Übernahme durch Person A: EURO 600.000,00 durch Sacheinlage

Übernahme durch Person B: EURO 400.000,00 zum Ausgabebetrag von EURO 500.000,00

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der einfachere Weg der der Alternative 1 ist.

## § 8 Geschäftsführer

---

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.

Die Geschäftsführerverträge bzw. Verträge mit Gesellschaftern (Anstellungsverträge, Mietverträge, Darlehensverträge oder sonstige Verträge) sind durch Gesellschafterbeschluss zu bestätigen.

**Hinweis:**

*Ist der Geschäftsführer zugleich auch Gesellschafter, so sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass sämtliche Verträge mit diesem Gesellschafter oder ihm nahestehenden Personen einem Fremdvergleich standhalten. Zivilrechtlich wären diese Verträge zwar wirksam, steuerrechtlich könnte die Finanzverwaltung jedoch eine sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) unterstellen. Dies führt dazu, dass bei der GmbH der überhöhte Vergütungsbetrag dem Ergebnis der Gesellschaft zugerechnet wird und von dieser nochmals zu versteuern ist. Auf der Ebene des Gesellschafters findet zwar ein gewisser Ausgleich statt, die Gesellschaft selbst wird aber dadurch zunächst geschädigt. Hieraus könnten dann wiederum haftungsrechtliche Ansprüche entstehen. Das Steuerrecht verlangt daher, dass sämtliche Verträge mit Geschäftsführern und Gesellschaftern von vorne herein klar und eindeutig gefasst sind, ohne der Geschäftsführung bei der Auslegung der Verträge einen Ermessensspielraum zu lassen. Auch müssen die Verträge grundsätzlich von der Gesellschafterversammlung bestätigt werden.*

## § 9 Geschäftsführung

---

1. Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, insbesondere dem Fahrlehrergesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
2. Der oder die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für folgende Maßnahmen:
  - a) die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen im Sinne des § 27 FahrIG;
  - b) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
  - c) den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
  - d) den Erwerb oder die Veräußerung von Fahrzeugen;
  - e) die Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücksimmobilien;
  - f) alle sonstigen Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss oder durch eine Geschäftsordnung für zustimmungsbedürftig erklärt haben.
3. Sollte mehr als ein Geschäftsführer eingesetzt werden, so muss (Alternative: soll) ein Geschäftsführer Verantwortlicher Leiter im Sinne des § 18 FahrIG sein.

**Hinweis:**

*Intern können dem oder den Geschäftsführern Beschränkungen auferlegt werden. Die unter Abs. 2 Buchstabe a) bis e) aufgeführten Einschränkungen sind nur beispielhaft zu verstehen und können im Einzelfall ergänzt oder gestrichen werden. Ebenso ist Abs. 3 nicht zwingend vorgeschrieben. Für den Fall, dass ein Geschäftsführer Verantwortlicher Leiter im Sinne des § 18 Abs. 2 FahrIG wird, ist er fahrlehrerrechtlich für alle Verstöße zur Rechenschaft zu ziehen, selbst wenn intern eine Geschäftsverteilung vorgenommen werden sollte. Damit aber die GmbH aufgrund unvorhersehbarer Umstände, z.B. längere Erkrankung des Verantwortlichen Leiters (Geschäftsführer), nicht handlungsunfähig wird, empfiehlt sich bei mehreren Gesellschaftern eine Vertretungsvereinbarung.*

## § 10 Vertretung

---

1. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten, vorbehaltlich § 11 der Satzung. Dies gilt nicht hinsichtlich der Tätigkeit als Verantwortlicher Leiter im Sinne von § 11.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer oder, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzeln oder allen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung und/oder die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Bestellung des oder der Geschäftsführer sowie die Abberufung erfolgen durch die Gesellschafter.

### **Hinweis:**

*Zu beachten ist hier eine Befreiung von § 181 BGB. Gemäß § 181 BGB kann der Geschäftsführer die GmbH bei einem Rechtsgeschäft, das er mit sich selbst abschließt, nicht vertreten. Das gilt auch bei einem Geschäft der GmbH mit einem Dritten, für den der Geschäftsführer ebenfalls als Organ, als gesetzlicher oder rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter, auftritt. Ist der Geschäftsführer nicht von der Beschränkung des § 181 BGB befreit, sind derartige Rechtsgeschäfte im Ergebnis nichtig. Es wäre auch möglich, die Befreiung von § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Damit besteht aber einerseits die Gefahr, dass spätere Beschränkungen eine Satzungsänderung bedeuten würden.*

## § 11 Verantwortlicher Leiter des Fahrschulbetriebes

---

1. Es muss ein Verantwortlicher Leiter des Fahrschulbetriebes bestellt werden.
2. Er muss zugleich Geschäftsführer oder eine zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechnete Person (Einzelprokura) sein. Die Beschränkung des § 10 Absatz 1 gilt nicht.

## § 12 Gesellschafterversammlungen

---

1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch einen Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief, der die Tagesordnung, Ort, Tag und Zeit der Versammlung zu enthalten hat, einzuladen. Im Falle der jährlichen Versammlung ist der Jahresabschluss und der Lagebericht beizufügen. Zwischen der Absendung der Einladung (Aufgabe zur Post) und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum bei einer ordentlichen Versammlung von mind. 14 Tagen, bei einer außerordentlichen von einer Woche liegen. Verlangen mehr als fünfundzwanzig Prozent der Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung, so hat die Geschäftsführung diese binnen drei Wochen einzuberufen. Erfolgt dies nicht, ist jeder Gesellschafter nach Ablauf dieser Dreiwochenfrist berechnete, unter Einhaltung der oben genannten Formvorschriften selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
2. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft in \_\_\_\_\_  
(**Alternative:** oder in \_\_\_\_\_ statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird vom Geschäftsführer geleitet. Wurde die Gesellschafterversammlung durch einen Gesellschafter einberufen und nicht durch den Geschäftsführer, so obliegt die Leitung der Gesellschafterversammlung dem die Versammlung einberufenden Gesellschafter. Bei mehreren Geschäftsführern ist der Versammlungsleiter von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie soll enthalten:
  - a) Ort, Tag und Zeit der Versammlung

- b) Namen der Anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter oder sonstiger Teilnehmer
- c) Tagesordnung und Anträge
- d) Wortlaut der Beschlüsse der Gesellschafter, anstelle eines umfassenden Wortprotokolls kann gegebenenfalls ein Ergebnisprotokoll erstellt werden
- e) Angaben über die sonstigen Erledigungen von Anträgen

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. In der gleichen Weise ist über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen eine Niederschrift zu erstellen, die von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist (§ 13 der Satzung). Jedem Gesellschafter ist unverzüglich nach Beendigung der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift (gegen Empfangsnachweis) zu übermitteln.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch den Ehegatten, einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten, der den wirtschafts- und oder rechtsberatenden Berufen angehören muss, vertreten lassen.

Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.

Ebenso ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich im Rahmen der Gesellschafterversammlung von einem Angehörigen der rechts- und oder wirtschaftsberatenden Berufe begleiten zu lassen. In diesem Falle haben die begleitenden Berater kein Stimmrecht.

6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundsiebzig Prozent des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

#### **Hinweis:**

*Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und zustimmen. Andernfalls sind gefasste Beschlüsse anfechtbar, und unter Umständen sogar nichtig.*

*Das Gesetz schreibt keine Protokollierung – Ausnahme Einmann-GmbH – vor. Diese dient der Beweissicherung, wobei der vorgeschlagene Inhalt des Protokolls einen Rahmen darstellen soll, um unnötigen Streitigkeiten über den Umfang bzw. Art und Weise des Protokolls zu begegnen.*

*Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit wird hier von fünfundsiebzig Prozent des Stammkapitals ausgegangen, um eine Benachteiligung von Mindergesellschaftern auszuschließen.*

*Anderere Regelungen sind möglich.*

## **§ 13 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch per Brief, per Telefax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

2. Je EURO 100,00 eines Geschäftsanteils wird eine (1) Stimme gewährt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Soweit in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls mit der Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden. Für die Fristberechnung gilt das Datum des Zuganges beim Gesellschafter.

## § 14 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

---

1. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) sowie der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und, soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen.
2. Der oder die Geschäftsführer haben allen Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, die Entnahmen aus Rücklagen und die Einstellung in Rücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung nach ihrem Ermessen. Sie kann den Jahresabschluss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages bzw. den Bilanzgewinn, sofern die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder Rücklagen aufgelöst werden, ausschütten, vortragen oder in andere Gewinnrücklagen einstellen. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

### **Hinweis:**

*Über die Gewinnverteilung sollte man sich ausreichend Gedanken machen. Sofern die Gesellschafter gleiche Stimmanteile haben, ist ein angemessenes Ergebnis zu erwarten. Es können aber zum Schutz von Minderheitsgesellschaften beispielsweise feste Prozentzahlen zur Gewinnausschüttung festgelegt werden.*

### **Beispiel:**

*Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung nach folgender Maßgabe: Der Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages ist zu zwanzig Prozent in eine Gewinnrücklage zu stellen und zu vierzig Prozent auszuschütten. Über die Verwendung des Restbetrages beschließen die Gesellschafter nach ihrem freien Ermessen. Vorausschüttungen auf den zu erwartenden ausschüttungsfähigen Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.*

## § 15 Veräußerung und Teilung von Gesellschaftsanteilen

---

1. Die Veräußerung, Belastung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines Gesellschaftsanteils ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
2. Für den Fall des Verkaufs eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines Gesellschaftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Vorkauf berechtigt:

- a) Schließt ein Gesellschafter einen Vertrag gemäß § 15 Abs. 4 GmbHG über einen Gesellschaftsanteil oder einen Teil davon, so hat er dies den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitteilung ist nur wirksam, wenn ihr der Veräußerungsvertrag mit dem Dritten in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beigelegt ist.
  - b) Die übrigen Gesellschafter haben in diesem Fall ein Vorkaufsrecht. Es kann von dem Vorkaufsberechtigten bis zum Ablauf von einem (1) Monat nach Zugang der Mitteilung ausgeübt werden; die Ausübung bedarf der notariellen Beurkundung. Für die Fristwahrung genügt die notarielle Beurkundung der Ausübungserklärung. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte das Vorkaufsrecht aus, so erwerben sie den Anteil pro rata ihrer Beteiligung, wobei die einzelnen Anteile durch 100 teilbar sein müssen, und Spitzenbeträge demjenigen zufallen, der die geringste Nominalbeteiligung hält. Im Übrigen gelten die §§ 505 Abs. 2, 506, 507, 508, 512, 513 BGB. Der Erwerb des Vorkaufsberechtigten unterliegt nicht der Zustimmung der Gesellschafter nach Abs. 1.
3. Im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung an andere Personen gilt Abs. 2 entsprechend. Der Erwerbspreis bestimmt sich nach § 18.

## § 16 Einziehung

---

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Betroffenen ist zulässig.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
  - a) über ein Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder ein Vergleichsverfahren eröffnet ist und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird;
  - b) von Seiten eines Gläubigers des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Gesellschaftsanteil des Gesellschafters vorgenommen werden und es den Inhabern des Gesellschaftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt;
  - d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Bei den Beschlüssen gem. Abs. 2 ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.
4. Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, ist Einziehung gem. Abs. 2 auch dann zulässig, wenn die Einziehungsvoraussetzungen in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
5. Statt der Einziehung kann im Fall des Abs. 1 und Abs. 2 die Gesellschafterversammlung in notariell beurkundeter Form die Übertragung des Gesellschaftsanteils oder von Teilen davon auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereiter Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf einen Dritten beschließen. § 15 gilt entsprechend. Im Fall einer Übertragung auf Gesellschafter oder Dritte gelten ferner Abs. 7 und Abs. 8 mit der Maßgabe, dass die Vergütung nicht von der Gesellschaft, sondern vom Erwerber geschuldet wird. Die Übertragung wird wirksam, sobald die Abfindung gezahlt oder die für noch nicht fällige Abfindung eine selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bankbürgschaft gestellt ist.
6. Von dem Gesellschafterbeschluss an, der die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
7. Dem betroffenen Gesellschafter steht eine Abfindung zu, die sich nach § 18 bemisst.
8. Die Abfindung ist vom Tage des Beschlusses an mit drei Prozent über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatzes zu verzinsen und in vier gleichen Jahresraten, die erste fällig sechs Monate nach Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses bzw. sechs Monate nach erfolgter Anteilsübertragung zu zahlen. Ist zu diesem Zeitpunkt die Vergütung noch nicht festgestellt, so sind angemessene Abschlagszahlungen

entsprechend den in Satz 1 festgelegten Raten zu leisten. Der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete ist zu einer früheren vollständigen oder teilweisen Zahlung berechtigt. Die Zinszahlung erfolgt mit der jeweiligen Jahresrate. Wird zur Durchführung der Einziehung eine Herabsetzung des Stammkapitals beschlossen, so kann die Zahlung der Vergütung nicht vor Ablauf des Sperrjahres gefordert werden.

9. Anstelle eines eingezogenen Gesellschaftsanteils kann durch Gesellschafterbeschluss ein neuer gebildet werden.

**Hinweis:**

*Einziehung bedeutet Vernichtung eines Gesellschaftsanteils und der durch ihn vermittelten Mitgliedschaftsrechte durch die Gesellschaft. Es ist möglich, über die Höhe der Abfindung, Berechnungsverfahren und Zahlungsmodalitäten andere Vereinbarungen zu treffen. Es ist auch denkbar, dass für die Einziehung des Gesellschaftsanteils eine Abfindung unter dem Verkehrswert vorgesehen wird. Eine andere Möglichkeit der Bewertung bildet das sogenannte Stuttgarter Verfahren, die entsprechend Abs. 7 wie folgt zu fassen wäre:*

*Es ist möglich, über die Höhe der Abfindung, Berechnungsverfahren und Zahlungsmodalitäten andere Vereinbarungen zu treffen. Die Rechtsprechung begrenzt hier jedoch mittlerweile Bewertungen, die deutlich unter dem Verkehrswert liegen. Anderenfalls wäre der ausscheidende Gesellschafter zu stark benachteiligt.*

*Es ist darauf hinzuweisen, dass der gesamte vorgenannte Paragraph nicht zwingend ist, sondern lediglich einen Vorschlag darstellt.*

## § 17 Rechtsnachfolge

---

1. Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen über, die nicht Gesellschafter sind, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechts des betroffenen Gesellschafters innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalls die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils beschließen. § 16 Abs. 3 bis 9 gelten entsprechend.
2. Mehrere Rechtsnachfolger können ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Bis zu dessen Bestellung ruhen die Rechte der Gesellschaftsanteile.

**Hinweis:**

*Die Vererblichkeit von Gesellschaftsanteilen kann durch den Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Insofern bleibt für den Schutz der Gesellschafter lediglich die Möglichkeit einer Einziehung oder Abtretung der Gesellschaftsanteile des verstorbenen Gesellschafters.*

*Es empfiehlt sich aber dringendst eine Regelung, da ansonst „unliebsame“ Erben automatisch Gesellschafter werden.*

## § 18 Bewertung

---

### **Bei Ausscheiden eines Gesellschafters im Falle der Kündigung, Einziehung und Erbfolge:**

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Die Kosten für die Auseinandersetzungsbilanz gehen zu Lasten des ausscheidenden Gesellschafters.

In der Auseinandersetzungsbilanz sind die materiellen Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert anzusetzen, auf den Erinnerungswert abgeschriebene und noch vorhandene Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich mit dreißig Prozent der

ursprünglichen Anschaffungskosten anzusetzen.

In der Abfindungsbilanz ist ebenfalls ein Firmenwert anzusetzen. Der Firmenwert wird bemessen mit dem Vierfachen des durchschnittlichen Jahresüberschusses der letzten drei Wirtschaftsjahre vor Ausscheiden des Gesellschafters. Scheidet der Gesellschafter zum 31.12. eines Jahres aus, so ist der Durchschnitt des Jahresüberschusses zu bilden aus dem Jahr des Ausscheidens sowie den zwei vorangegangenen Jahren. Grundlage ist der in den festgestellten Bilanzen ausgewiesene handelsrechtliche Jahresüberschuss.

Der durchschnittliche Jahresüberschuss wird hierbei mit einem Trend-Faktor belegt, wobei das jüngste Ergebnis mit dem Faktor 3 berechnet wird, das Ergebnis des Jahres vor Ausscheiden mit dem Faktor 2 und das Ergebnis des Jahres zuvor mit dem Faktor 1. Die hieraus ermittelte Summe ist sodann durch 6 zu dividieren um den gewichteten Durchschnitt zu erhalten. Bei unterjährigem Ausscheiden gilt diese Regelung sinngemäß, wobei für die Durchschnittsberechnung die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ausscheiden herangezogen werden. Schwebende Geschäfte sind nicht zu berücksichtigen.

**Hinweis:**

*Im Rahmen der Bewertung im Falle des Ausscheidens sollte eine klare Regelung getroffen werden um zu verhindern, dass hinterher jahrelange Rechtsstreitigkeiten über das Abfindungsguthaben geführt werden müssen, die sehr kostenintensiv sind. Ist einer der Gesellschafter mit dieser Regelung nicht einverstanden, so steht ihm ja frei, hier den Rechtsweg zu beschreiten. Das Prozessrisiko liegt dann aber zunächst bei dem klagenden Gesellschafter und nicht bei den verbleibenden Gesellschaftern.*

## § 19 Wettbewerbsverbot

---

1. Die Gesellschafter verpflichten sich für die Zeit während ihrer Beteiligung an der Gesellschaft der Gesellschaft auf deren Betätigungsbereich keine Konkurrenz zu machen und insbesondere weder ein Konkurrenzunternehmen zu errichten, noch sich unmittelbar oder mittelbar an einem auf den genannten Betätigungsbereichen tätigen Unternehmen zu beteiligen. Von dieser Wettbewerbsklausel kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss eine Ausnahme erklärt werden. Dabei hat sie sogleich über eine Abgrenzungsvereinbarung Beschluss zu fassen, die gegebenenfalls eine Gegenleistung für den Dispens vorsieht.
2. Für jeden Gesellschafter und geschäftsführenden Gesellschafter gilt, dass das Wettbewerbsverbot auch für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft gilt, dies in einem Umkreis von 10 km, gerechnet von der Hauptstelle des Unternehmens sowie den jeweiligen Zweigstellen.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung in Abs. 1 ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 10.000,-- zu zahlen. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

**Hinweis:**

*Um steuerrechtlich keine verdeckte Gewinnausschüttung zu provozieren, ist es erforderlich, dass das Wettbewerbsverbot beachtet wird. Die Gesellschafterversammlung kann hiervon Dispens erteilen, dies erfordert jedoch klare Abgrenzungen. Die Satzung eröffnet hier durch die Klausel die Möglichkeit eines entsprechenden Beschlusses. Eine Abgrenzungsvereinbarung bedeutet eine genaue Darstellung des verbotenen Tätigkeitsfeldes, welches beispielsweise sich vorliegend auf die Gründung einer Fahrschule bzw. Beteiligung an solcher oder der Tätigkeit als angestellter Fahrlehrer in einem Umkreis von 10 km beinhaltet.*

*Selbstverständlich kann auf ein solches Wettbewerbsverbot gänzlich verzichtet werden.*

## **§ 20 Gründungsaufwand**

---

Die Gesellschaft übernimmt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von € 2.500,00.

## **§ 21 Schiedsvereinbarung**

---

Über alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern welche diesen Vertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, entscheidet, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht gemäß dem in gesonderter Urkunde abgeschlossenen und der Satzung als Anlage beigefügten Schiedsvertrages.

## **§ 22 Salvatorische Klausel**

---

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Wirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.